

# Gesinde-Ordnung

für die

## Fürstlich Preussischen Lande Jüngerer Linie.

---

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Das Verhältniß der Dienstherrschaft und des Gesindes gegen einander gründet sich auf den Dienstvertrag, als diejenige Uebereinkunft, nach welcher der eine Theil sich zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher erlaubter Dienste auf einen bestimmten Zeitraum, der andere dagegen zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung, in Geld oder Naturalien oder in beiden zugleich bestehend, verpflichtet.

##### §. 2.

Das gegenwärtige Gesetz beziehet sich auf:

- 1) das landwirtschaftliche Gesinde beiderlei Geschlechts, welches zu den täglichen Verrichtungen bei dem Ackerbau und der Viehzucht und der übrigen, in einer Oekonomie vorkommenden Handarbeiten gebraucht wird, namentlich Verwalter, Volgte, Schirrenmeister, Knechte, Ochsen- und Pferdejungen, Ausgeberinnen, Käsemütter, Mägde, Wänselmädchen und dergleichen,

auf

- 2) das sowohl in den Städten, als auf dem Lande zu häuslichen Arbeiten zu gebrauchende Gesinde beiderlei Geschlechts, als Kocée- und andere Hausbedienten, worunter auch Jäger, welche kein Revier haben und als Bediente gebraucht werden, gehörig